

Satzung

des Vereins „Freie Wählergruppe Vordereifel e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe Vordereifel e.V.“ (Kurzform: FWG) er soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Kottenheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die FWG ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Vordereifel mit dem Ziel, parteiunabhängige kommunale Politik zu betreiben und an den Wahlen zum Verbandsgemeinderat, zu den Ortsgemeinderäten mit einer eigenen Liste und mit Kandidaten für den Verbandsbürgermeister und Beigeordnete teilzunehmen.
2. Eine Teilnahme an Kreistags-, Landtags- oder Bundestagswahlen ist nur mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
3. Die FWG ist Mitglied im Bezirksverband der Freien Wählergruppen Reg. Bezirk Koblenz e.V. und im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland – Pfalz e.V.
4. Die Mitglieder der FWG sind zugleich Mitglieder im Bezirksverband der Freien Wählergruppen im Regierungsbezirk Koblenz und im FWG Landesverband Rheinland – Pfalz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Wahlberechtigte Bürgerin bzw. Bürger der Verbandsgemeinde Vordereifel werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- schriftlichen Austritt, zu richten an den Vorstand,
- aktive Betätigung bei einer anderen kommunalpolitischen Organisation in der Vordereifel.
Die Mitarbeit in deren Kreis-, Landes- und Bundesgremien ist hiervon ausgenommen.
- Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und deren Höhe festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Mindestens eine Mitgliederversammlung muss pro Jahr stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von fünf Tagen und unter Mitteilung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann außer per Post auch per Telefax oder E-Mail zugesandt werden, wenn das Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat.

FWG

Vordereifel

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig, sie beschließt mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben wird.
5. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)

Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 2,0 Jahren gewählt. Fallen Vorstandswahlen und Kommunalwahlen in dasselbe Jahr, so finden die Vorstandswahlen nach den Kommunalwahlen statt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Verbandsgemeinderatsmitgliedern,
 - dem Verbandsbürgermeister, ehrenamtlichen Beigeordneten, sofern sie Mitglieder der FWG sind,
 - ein Besitzer aus jedem Ort der Verbandsgemeinde,
 - fünf weiteren ortsunabhängigen Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der erweiterte Vorstand tagt unregelmäßig jedoch mindestens einmal im Jahr und soll zur Meinungsbildung genutzt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist verpflichtet, jährlich einen Abschlussbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern geprüft wird, die für vier Jahre gewählt werden. Sie erstatten einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Das nach der Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Verbandsgemeinde Vordereifel und ist ausschließlich für soziale Zwecke im Jugendbereich zu verwenden.

§ 12 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am

26.10.2023 in Kraft.

Ort: Kothenheim

Datum: 26.10.2023

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder:

Name: Gräß, Michael

Unterschrift: 


Name: Koch, Gerd

Unterschrift: 

Name: Jünger, Heinz

Unterschrift: 

Name: Dreß, Alexander

Unterschrift: 

Name: Goepf, Patrick

Unterschrift: 

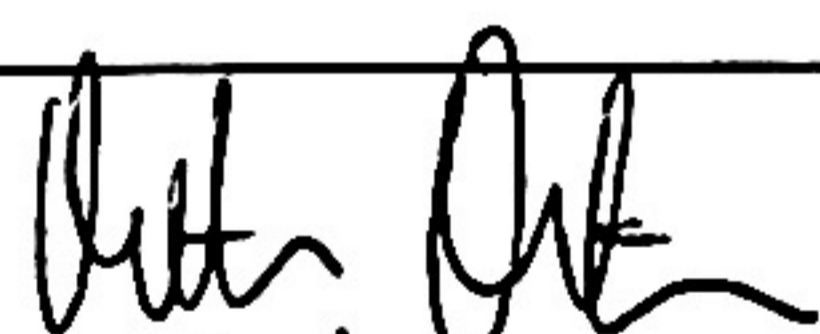
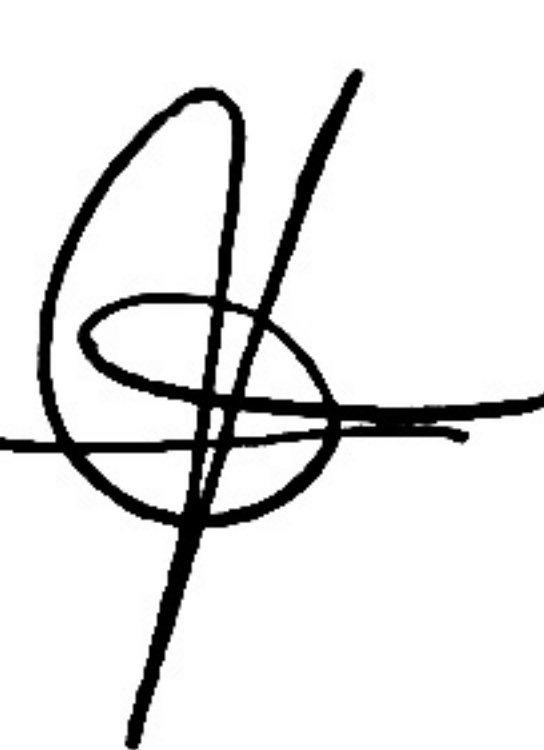
Name: Rebberich, Wolfgang

Unterschrift: 

Name: Ullrich, Susanna

Unterschrift: 

Susanne Ostermann


S. Ostermann 

Melissa Brang

Christian Noll